

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates in Köln am 7. Februar 2010 gemäß § 16 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Wahlprüfungsausschuss		06.05.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat		20.05.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

- Gemäß § 16 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz wird festgestellt, dass keiner der unter § 40 Absatz 1

 Buchstabe a) – mangelnde Wählbarkeit einer Vertreterin bzw. eines Vertreters,
 Buchstabe b) – Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können,
 Buchstabe c) – Feststellung des Wahlergebnisses wird für ungültig erklärt

 des Kommunalwahlgesetzes genannten Fälle vorliegt.
- Die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln wird mit dem vom Wahlausschuss in seiner Sitzung vom 9. Februar 2010 festgestelltem Wahlergebnis für gültig erklärt.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Gemäß § 16 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln in Verbindung mit § 40 Kommunalwahlgesetz hat der Rat nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Gemäß § 40 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz sind dabei die Mitglieder des Rates auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt. Die Beschlussfassung erfolgt nach der gesetzlichen Vorgabe in folgender Weise:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit einer Vertreterin bzw. eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieser Vertreterin bzw. dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz ersichtlichem Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Das amtliche Endergebnis der Integrationsratswahl 2010 in der Stadt Köln wurde am 17. Februar 2010, im Amtsblatt der Stadt Köln, lfd. Nr. 095, auf Grundlage der Entscheidung des Wahlausschusses zur Integrationsratswahl in seiner Sitzung vom 9. Februar 2010, bekannt gemacht.

Gegen das Ergebnis wurden keine Einsprüche erhoben.

Bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen.

Es liegt damit keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vor, so dass die Integrationsratswahl 2010 der Stadt Köln, mit dem vom Wahlausschuss in seiner Sitzung vom 9. Februar 2010 festgestelltem Wahlergebnis, für gültig zu erklären ist.

Abschließender Hinweis:

Bezüglich der Rechtshutzmöglichkeiten gegen diese Entscheidung des Rates wird auf § 41 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes verwiesen. Danach ist gegen den Beschluss des Rates gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Vor Klageerhebung findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Die Klage ist gegen den Rat, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. § 41 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes lautet wie folgt:

§ 41

(1) Gegen den Beschluss der Vertretung nach § 40 Abs. 1 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

Anlage 1 - Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 17. Februar 2010, Nr. 095